

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Oberriexingen am 27.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Oberriexingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Oberriexingen.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die

1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsofopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen.
2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
3. dem Arbeitsfrieden dienen,
4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
5. Gnadensachen betreffen
6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen über Rechtsbehelfe,
8. geringfügiger Natur sind, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, sofern bei schriftlichen Auskünften nichts anderes durch diese Satzung bestimmt ist,

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg,

2. die Bundesrepublik Deutschland,

3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. (Nicht befreit sind ferner die in § 6 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes genannten Sondervermögen, Betriebe und Unternehmen.)

Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), Gemeindeverbände und Zweckverbände.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist verpflichtet,

1. wer die öffentliche Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,-- € bis 10.000,-- € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,-- € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,-- €. €.

(6) Für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Verwaltungsgebühr und Auslagen zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Verwaltungsgebühr und Auslagen übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Oberriexingen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 05.11.1996 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahr seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Oberriexingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberriexingen, den 28.11.2007

Baur, Bürgermeister

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 27.11.2007 (Gebührenverzeichnis)

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	<i>3.-- bis 3.000.-- €</i>
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	<i>3.-- bis 100.-- €</i>
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 5.-- €
	Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 5.-- €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	<i>3,50 bis 75.-- €</i>
	Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder. gemeindlichen Bestimmungen	<i>5,- bis 750.-- €</i>
5	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines	<i>3,50 bis 150.-- €</i>

- gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt,
so kommt nur für die erste Unterschrift die
volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte
der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz
- 5.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung
von Abschriften, Auszügen, Niederschriften,
Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen
Akten oder privaten Schriftstücken mit der
Urschrift je Seite *0,75 bis 7,-- €,
mindestens 2.00 €*
- 5.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften,
Auszügen, Widerschriften, Ausfertigungen,
Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder
privaten Schriftstücken mit der Urschrift
je Seite *0,50 bis 7,-- €,
mindestens 1.50 €*
- 5.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie
usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt,
so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.
- 6 Bescheinigungen**
- 6.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise
aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen,
soweit nichts anderes bestimmt ist) *5.00 bis 75,-- €*
- 6.2 Gebührenfrei sind Bestätigungen, die
die Gemeinde/Stadt für den Empfang und
die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte
Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaft-
steuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG)
ausstellt (Spendenbescheinigungen).
- 7 Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,
Konzessionen, Bewilligungen und dergl.
aller Art, soweit nichts anderes
bestimmt ist** *5,-- bis 750,-- €*
- 8 Gutachten**
(Augenscheine) nach dem Wert
des Gegenstands *1 bis 5%, mindestens
jedoch je angefangene
halbe Stunde der
Inanspruchnahme
15,00 €*

9. Rechtsbehelfe

(Widerspruch, Einspruch in
Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung,
Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)

- 9.1 wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat 10,-- bis 300,-- €
- 9.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1, mindestens 3,00 €

10 Schreibgebühren

- 10.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)
- 10.1.1 für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind 7.50 €
- 10.1.2 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind 15,-- €
- 10.1.3 Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde 10,-- €/je angefangene 15 min
- 10.2 Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels EDV erstellte Mehrstücke werden erhoben
- 10.2.1 bei einem Format bis zu DIN A4
für die erste Seite 0,80 €
für jede weitere Seite 0,50 €
- 10.2.2 bei einem größeren Format
für die erste Seite 1.60 €
für jede weitere Seite 1.-- €

11 Baugesetzbuch

- 11.1 Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Teilungsgenehmigung nicht erforderlich oder als erteilt geltend) *entfällt*
- 11.2 Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht) *gebührenfrei*

12 Bauordnungsrecht

- 12.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO) *0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 40,-- €*
- 12.2 Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO *wie 12.1*
- 12.3 Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO) *10,-- € je benachrichtigendem Angrenzer, mind. 40,-- €*

13 Bestattungsrecht

- 13.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) *5,-- bis 40,-- €*
- 13.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) *5,-- bis 20,-- €*

14 Feiertagsrecht

- 14.1 Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) *15,-- bis 70,-- €*
- 14.2 Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)
- 14.2.1 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind *35,-- bis 150,-- €*
- 14.2.2 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind *60,-- bis 250,-- €*

15	Fundsachen		
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
15.1	bei Sachen bis zu 500.-- € Wert		2 % des Werts, <i>mind. Jedoch 3,50 €</i>
15.2	bei Sachen über 500.-- € Wert		2% von 500.-- € und 1% des Mehrerts
15.3	bei Tieren		2 % des Wertes, <i>mind. jedoch die Unterbringung</i>
16	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses		
16.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung		10,-- bis 75,-- €
16.2	Auskunft über Bodenrichtwerte		5,-- bis 50,-- €
17	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren		8,-- bis 75,-- € <i>je Person</i>
18	Melderecht		
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
18.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)		5,00 €
18.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	1	0,-- €
18.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 <i>Abs. 1, 2 und 3 MG</i>)		2,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.
18.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.		7,50- € bis 3.000,-- €
18.2	Datenübermittlungen		
18.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 39 MG)		1.50,-- € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.

18.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 18.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	7,50 bis 3000,-- €
18.2.3	Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	0,20 € - jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
18.3	Austellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	7,50,-- €
18.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,-- €
18.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	3,-- bis 500,-- €
18.6	Gebührenfrei sind	
18.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
18.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
18.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
18.6.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	
19	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	20,-- bis 200,-- €
20	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§15 Abs. 1 GewO)	22,-- €
20.1	Gewerbeummeldung innerhalb der Gemeinde	15,-- €
20.2	Gewerbeabmeldung	10,-- €
21.	Auskünfte aus dem Gewerberegister	
21.1	einfache Auskunft	7,-- €

21.2	erweiterte Auskunft	15,-- €
22.	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO (geeign. Ort f. Spielgerätaufst.)	20,-- €
23.	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO) :	20,-- €
24.	Gestattung gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen	5,-- €, zzgl. 15,-- € pro Tag
25.	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	5,-- €, zzgl. 10,-- € pro Tag